



Solidarität

Organ des Verbandes der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. Preis vierteljährlich 6,- Mk. - Anzeigen: die dreispaltige Preiskarte 4,- Mk., Tages- und Versammlungsanzeigen die Zeile 50 Pfennig. - Sämtliche Postankafen nehmen Abonnements an. Eingetragen unter obigem Titel im Post-Befugnisregister.

Für die Woche vom 24. Juli bis 30. Juli 1922 ist die Beitragsmarke in das mit 30 bezeichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Mitteilungen des Verbandsvorstandes

Erhöhung der Lokaltarife.

Wittenberg. Für alle Mitglieder auf 1 Mk.
 Dortmund. Ab 1. Juli in der 1. Klasse auf 1 Mk., in der 2. und 3. Klasse auf 2 Mk. und in der 4. und 5. Klasse auf 3 Mk.
 Jena. Für männliche Mitglieder auf 1 Mk., für weibliche Mitglieder auf 50 Pf.
 Pöthen. Für alle Mitglieder ab 1. Juli 1,50 Mk.
 Detmold. Für alle Mitglieder auf 1 Mk.
 Plauen. Für weibliche Mitglieder auf 1 Mk., für männliche Mitglieder auf 2 Mk.
 Hagen. Für weibliche Mitglieder auf 1 Mk., für männliche Mitglieder auf 1,50 Mk.
 Lübeck. Für alle Mitglieder ab 1. Juli auf 1 Mk.
 Karlsruhe. In den ersten drei Beitragsklassen auf 2 Mk., in der 4. und 5. Klasse auf 3 Mk.
 Osnabrück. Ab 1. Juli für alle Mitglieder auf 1 Mk.
 Sinsheim. Ab 1. Juli für alle Mitglieder auf 1 Mk.
 Siegen. Ab 1. Juli auf 1 Mk.
 Der Verbandsvorstand gibt hierzu die Genehmigung:
 J. A.: E. Pucher, 1. Vorsitzender.

Die neuen Zulagen

Nachdem das Ergebnis einer neuen Lohnverhandlung vorliegt, glauben viele Kolleginnen und Kollegen, diese Angelegenheit für abgetan ansehen zu können. Man meint, an dem Resultat sei doch nichts mehr zu ändern, man müsse abwarten, was nach vier oder sechs Wochen, wenn neue Verhandlungen gepflogen werden, herauszuholen sei. Dieses Ergebnis, dessen sind sie sicher, wird auch nicht befriedigen, wie das vorhergehende nicht befriedigt hat. Und doch wäre es gut, wollten manche oder viele die Umstände, unter denen eine neue Teuerungszulage zustande gekommen ist, näher betrachten und entsprechend würdigen. Ungünstigkeit und Mißmut entstehen nicht selten nur aus Unkenntnis der Dinge, von denen wir abhängig sind.

Mit der letzten Nummer unserer Verbandszeitung wurde den Mitgliedern, deren Arbeitsverhältnis durch den Reichstarif geregelt ist, das zahlenmäßige Ergebnis der Verhandlungen im Tarifausschuß bekanntgegeben. Heute können sie aus dem ausführlichen Beschlußprotokoll entnehmen, wie die neuen Zulagen erreicht wurden. Dieser Niederschrift ist eigentlich wenig nur hinzuzufügen. Zu wünschen wäre, daß sich viele aufmerksame Leser fänden, viele Hinweise der verantwortlichen Funktionäre in Versammlungen und Besprechungen, bei Sitzungen und Konferenzen auf die immer mehr zunehmenden Schwierigkeiten könnten erspart werden. Außerdem wäre eine gerechte Beurteilung der Arbeiten der Verbandsleitung damit gegeben.

Die letzten Verhandlungen standen unter dem Eindruck des Berliner Streiks. Noch vor dem Zusammentreten des Tarifausschusses konnte eine aus Berliner Vertretern bestehende Kommission diesen Streitfall schlichten, d. h. man einigte sich auf einen Vergleichsvorschlag, der den Ausständigen zur Annahme empfohlen werden sollte. Gehilfen und Hilfsarbeiter haben in Berlin diesem Vorschlag zugestimmt, der den Gehilfen und Hilfsarbeitern eine einmalige Zuwendung von 300 Mk., den Hilfsarbeiterinnen von 250 Mk. und den Jugendlichen unter 17 Jahren von 150 Mk. brachte. Maßregelungen durften nicht stattfinden, die Streiktage wurden nicht bezahlt.

Von der Wiederaufnahme der Arbeit in Berlin machten die Unternehmer die Ausschussverhandlungen über neue Zulagen überhaupt abhängig. Wäre also

für Berlin keine Einigung erzielt worden, würden wahrscheinlich die Leipziger Verhandlungen aufgeflogen sein. So ist es aber diesmal im Tarifausschuß zu einer Verständigung gekommen, ohne daß die Behörde um eine Vermittlung angegangen werden mußte.

Von den Vertretern der Hilfsarbeiter war wieder ein Antrag eingebracht worden, die Teuerungszulage über das im Tarif festgelegte Prozentverhältnis hinauszubringen. Man wollte wenigstens für die Anlegerrinnen einen höheren als den bisher üblichen Anteil an der Zulage der Gehilfen erwirken. Mit Recht wies unser Redner bei der Begründung des Antrages nicht nur auf das Mißverhältnis der Gehilfen- und Hilfsarbeiterzulage im allgemeinen hin, sondern er machte auch die Prinzipale auf die ungerechte Bezahlung nach der Arbeitsleistung der Anlegerin aufmerksam, die, auf der Maschine stehend, bei verantwortungsvollster Tätigkeit 55 Proz. der Zulage eines Gehilfen bekommt, während oft ein junger Hilfsarbeiter, als Bogenfänger beschäftigt, 70 Proz. erhält. Außerdem konnte sich der Vertreter der Hilfsarbeiter auf die Bezahlung der ungelerten und angeleiteten Arbeiter in anderen Gewerben berufen, die durchweg, an den Löhnen der gelerten Arbeiter gemessen, höher ist als beim Hilfspersonal des Buchdruckgewerbes.

Von dem Prinzipalvertreter hörte man die uns schon bekannte Entgegnung. Es könne bis zum Ablauf des Tarifs nichts geändert werden, der von ihnen gekündigt worden sei, weil man die Löhne der Hilfsarbeiterinnen im Gegensatz zu unserer Auffassung für zu hoch halte. Auch ein zweiter Redner von unserer Seite, der davor warnte, den Antrag der Hilfsarbeiter als eine Demonstration aufzufassen, und an die versprochene und beschlossene Einlegung der Kommission zur Untersuchung der Hilfsarbeiterentlohnung erinnerte, konnte die Unternehmer von ihrem Standpunkt nicht abbringen. Der Antrag wurde von ihnen abgelehnt.

Die Prinzipale machen es sich leicht. Sie bestehen auf ihrem vermeintlichen tariflichen Recht, behaupten stolz und kühn wie Leute, die sich ihres Wertes wohl bewußt sind und mit den Nahrungsmitteln eines Hilfsarbeiters oder einer Hilfsarbeiterin nicht zu kämpfen haben, ihrer Meinung nach verdienen die Anlegerinnen mehr als genug. Daß unsere Kolleginnen verzweifelt um ihre Existenz ringen, können sie nicht einsehen, sie wundern sich nur, wenn einzelne Personale, von der Not getrieben, die tarifliche Ordnung verletzen. Dabei ist es doch nur ein einfaches Rechenerempel, um herauszufinden, daß das Hilfspersonal, und besonders die Kolleginnen, bei den derzeitigen Löhnen kaum leben können. Wie sich die Unternehmer nach Ablauf des Tarifs die neue Lohnregelung denken, geht aus ihrer Haltung, wie oben ersichtlich, klar genug hervor. Sie werden allerdings dabei nicht allein zu bestimmen haben. Maßgebenden Einfluß wird nicht zuletzt auf einen neuen Abschluß das weibliche Hilfspersonal haben. Die Kolleginnen werden sich bereithalten müssen.

Die bekanntgegebenen Gesamtlöhne in der letzten Nummer der „Solidarität“ sind die Mindestlöhne. Es steht jedem Mitglied frei, dazu noch besondere Leistungszulagen zu verlangen. Bei der Stellung und Durchführung solcher Forderungen sind natürlich die tariflichen Bestimmungen zu achten. Man kann auch zu seinem Ziel gelangen, ohne sofort die Arbeit einzustellen und in den Zustand zu treten. Die vereinbarten Zulagen müssen auf die bereits bezogenen Löhne gezahlt werden. Schon für die Woche vom 10. bis 15. Juli war die erste Zulage fällig. Wer sie noch nicht erhalten hat, muß sie nachfordern. Ferner ist darauf zu achten, daß die Zulage sich am 1. August erhöht. Das Tarifamt hat die Löhne der Gehilfen und Hilfsarbeiter für alle Orte und Altersklassen genau errechnet und in einem besonderen Heft übersichtlich geordnet. Den Mitgliedern kann der Bezug dieser Lohnstabellen, die auch die Stundenlöhne enthalten, dringend empfohlen werden. Sie sind zum Preise von 6 Mk. durch das Tarifamt zu beziehen. Am 16. August tritt der Tarifausschuß wieder zusammen, um erneut über Teuerungszulagen zu beraten.

Beschlußprotokoll über die Verhandlungen des Tarifausschusses der Deutschen Buchdrucker vom 11. und 12. Juli 1922 in Leipzig

Erster Verhandlungstag.
(Dienstag, den 11. Juli.)
Vormittagssitzung.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und gibt zunächst die Liste der anwesenden Verhandlungsteilnehmer bekannt. Es sind anwesend:

Für den Tarifausschuß: die Prinzipalvertreter: Piepenzschneider (Braunschweig), Pachem (Köln), Bill (Mainz), Heppeler (Stuttgart), Dieß (München), Fiedelst (Osternied), Mehel (Leipzig), Dr. Elias (Berlin), Friedrich (Breslau), Klapp (Hamburg), Fischer (Stettin), Harich (Allenstein); die Gehilfenvertreter: Pfingsten (Hannover), Bertram (Köln), Papeck (Frankfurt a. M.), Klein (Stuttgart), Hemmerich (München), König (Halle), Gäß (Leipzig), Albrecht (Berlin), Fiedler (Breslau), Rungler (Hamburg), Reine (Stettin), Meisner (Königsberg i. Pr.); als Vertreter des Saargebietes: Stört (Saarbrücken).

Vertreter des Deutschen Buchdruckervereins: Ulfstein (Berlin), Otto (Godesberg), Becker (Sinsheim), Abel (Strothund), Hänel (Beuthen i. O.-Schl.), v. Jock (Bernburg), Neuenhahn (Jena), Winkler (Berlin), Raumann (Leipzig).

Vertreter des Verbandes der Deutschen Buchdrucker: Dörband, Hütle, Nieschke, Schmelz (Berlin), Freitag (Dresden), Maier (Karlsruhe), Proß (Weimar), Prüter (Kiel).

Vertreter des Guttenbergbundes: Janetzki (Breslau), Frühau (Leipzig).

Vertreter der Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen: Gloth, Hornte (Berlin), Hornbach (Köln).

Für das Tarifamt: die Prinzipalmitglieder: M. Scholten, Beningsson, Schanz; die Gehilfenmitglieder: Braun, Croß, Gröning, Krüger, Lehmpfuhl.

Vertreter des Deutschen Buchdruckervereins: Dr. Woelfel (Leipzig).

Vertreter des Verbandes der Deutschen Buchdrucker: Seif, Krauß (Berlin).

Vertreter des Guttenbergbundes: Thranert (Berlin).

Vertreter der Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen: Pucher (Berlin).

Geschäftsführer: Schliebs.

Das Beschlußprotokoll führt der Geschäftsführer. Für die Danziger Vertragsgemeinschaft: Hübiner. Für die Redaktionen der amtlichen Organe: „Reichsblatt“, „Friedliche Korrespondenz“, Schaefer, „Anograph“, Bernoth, „Solidarität“, Schulz, „Rechtungsverlag“, Dr. Hertel.

Ferner wird die Tagesordnung bekanntgegeben, auf der folgende Beratungsgegenstände stehen:

Anträge der Gehilfenvertreter:

1. Erhöhung der Teuerungszulage.
2. Befestigung eines Mißverhältnisses zwischen Grundlohn und Teuerungszulage bei den Versöhnern.
3. Lohnregulierung für die über Minimum entlohneten Gehilfen.

Zu Punkt 2 und 3 der Tagesordnung liegen zwei gedruckte Vorschläge vor.

4. In Hamburg ist eine Sonderzulage von 10 Proz. auf den Gesamtlohn zu zahlen. (Der Antrag wird mit entsprechender Unterstützung auch für Berlin gestellt.) Ferner werden folgende neue Anträge eingereicht:
5. Der Zuschlag für Maschinenfehler ist entsprechend zu erhöhen.
6. Der Tarifausschuß möge beschließen: Die Anlegerrinnen erhalten 75 Proz. der für die verheirateten Gehilfen in Höhe C festgesetzten neuen Teuerungszulage.
7. Beantworte wird erneut eine Grenzzulage für das Land Baden, mit Ausnahme der Bezirke Mannheim und Heidelberg. Die außerordentlichen Teuerungszulagen dieses Inanspruchnehmens Landes längs Elbe- und Rheingebiet und der Schweiz erheischen unbedingt eine Sonderzulage.
8. Die verschiedenen Landesfinanzämter des Reichs sind berechtigt, die tariflichen Entschädigungen aus § 1 Abs. 4 und § 5 Abs. 7 für steuerfrei zu erklären, wenn der Tarifausschuß erklärt, daß die Entschädigungen für unangünstige Arbeitszeiten und Nachtarbeit lediglich als Aufwandsentschädigung zu betrachten seien. Der Tarifausschuß wolle deshalb einen diesbezüglichen Beschluß herbeiführen.

Nach diesen geschäftlichen Mitteilungen sind prinzipalseitig das Wort verlangt, und wird seitens des Prinzipalredners folgendes ausgeführt: Ich habe Ihnen im Namen der Prinzipalvertreter eine Mitteilung zu machen und eine Erklärung abzugeben. Die Prinzipalvertreter des Tarifausschusses haben sich in der gestrigen Besprechung zuerst und eingehend mit den so überaus bedauerlichen Berliner

Vorgängen (mit dem wüsten Streit der Berliner Gehilfenschaft) beschäftigt. Die Prinzipalsvertreter waren einmütig dazwischen, daß die Berliner Prinzipalität förmlich zu erklären. Sie waren ebenso einmütig in der Auffassung, daß es unmöglich sei, im Tarifausschuss in eine den unsagbar schwierigeren Zeitverhältnissen entsprechende ruhige und sachliche Verhandlung über die Gehilfenforderungen bzw. Erhöhung der Teuerungszulage einzutreten, bevor der Berliner Streik eine Beilegung erfahren habe. Es ist nun gestern hier in Leipzig eine Vereinbarung zustande gekommen, die erhoffen und erwarten läßt, daß in Berlin heute die Arbeit wieder aufgenommen werden wird. Die Prinzipalsvertreter sind gewillt, nicht in eine Erörterung über die gestern getroffene Vereinbarung einzutreten; obgleich sie schwere grundsätzliche Bedenken dagegen haben, sind sie gewillt, Einwendungen nicht zu erheben. Die Prinzipalsvertreter sprechen aber eben einmütig die Hoffnung, ja die Erwartung aus, daß die genannten hier anwesenden Gehilfenvertreter mit der Prinzipalität in der schärfsten Verantwortung des von der Berliner Gehilfenschaft durch den streikenden Streik beangegangenen Tarifstrahls übereinkommen. Und ich persönlich richte an die Herren Gehilfenvertreter die dringende Bitte, kurz und bündig der Lage entsprechende Erklärungen abzugeben. Sodann habe ich schließlich noch die Bitte, im Namen der Prinzipalsvertreter Einspruch zu erheben gegen die Art und Weise, in welcher das Reichsarbeitsministerium in den Berliner Streit eingegriffen hat, die der bevorstehenden Erledigung der Angelegenheit durch die verschiedenen tariflichen Instanzen mindestens unsympathisch vorgeht. Die Prinzipalität spricht an dieser Stelle die Erwartung aus, daß sich so etwas nicht wiederholen werde.

Gehilfenmäßig wird hierauf erwidert, daß die Gehilfenvertreter nicht in der Lage sind, zu erklären, daß die Arbeit bereits heute in Berlin wieder aufgenommen worden ist. Die Gehilfenvertreter haben bereits in der vorausgegangenen Aussprache mit der Prinzipalität, in welcher über die Berliner Angelegenheit eine Verständigung erzielt worden ist, erklärt, daß dieser sofortigen Wiederaufnahme der Arbeit technische Schwierigkeiten entgegenstehen werden, und daß es dem Vertreter der Gehilfen, der gestern abend noch nach Berlin gefahren ist, nicht möglich war, sich in den Besitz des Abkommens zu setzen, das gestern zwischen Vertretern beider Parteien abgeschlossen worden ist; die prinzipalsseitige Unterschrift fehlte zu diesem Abkommen. Daß die Berliner Gehilfen Tarifstrahls begangen haben, indem man ohne Inanspruchnahme der tariflichen und Organisationsinstanzen in diese Bewegung eingetreten ist, ist gehilfenmäßig bereits anerkannt worden. In diesen Vorgängen in Berlin ist aber zum Teil auch das Verhalten der Prinzipale schuld. Es muß der Prinzipalität bekannt sein, daß es nicht allein in Berlin braunte, sondern daß Gefahr bestand, daß das ganze Buchdruckergewerbe davon ergriffen werden würde. Man vermisse deshalb eine Anerkennung von Prinzipalsseite, was organisationsseitig in diesen Tagen von der Verbandsgeneralversammlung getan worden ist, um diesen Brand zu löschen. Was den Hinweis auf das Reichsarbeitsministerium betrifft, so habe nach Auffassung der Gehilfen das Reichsarbeitsministerium lediglich seine Pflicht getan, nachdem demselben doch bekannt gewesen ist, zu wieviel Malen im Tarifausschuss eine Verständigung unmöglich wurde und das Reichsarbeitsministerium angerufen werden mußte. Die Gehilfenvertretung sieht deshalb auf dem Standpunkt, daß das Reichsarbeitsministerium eingegriffen verpönt ist, und daß es auch die Pflicht hatte, Ruhe und Frieden aufrechtzuerhalten. Vorwürfe, die gegen das Reichsarbeitsministerium prinzipalsseitig erhoben werden, müßten gehilfenmäßig zurückgewiesen werden. Im übrigen macht der Gehilfenredner darauf aufmerksam, daß die Generalversammlung des Verbandes noch während der Beratungen des Tarifausschusses zusammenbeide. Die Generalversammlung rechnet damit, daß die von der Gehilfenvertretung aufgestellte Forderung prinzipalsseitig voll und ganz erfüllt werde. Geschieht dies nicht, ist andererseits die Generalversammlung auch nicht in der Lage, die Verantwortung für das zu übernehmen, was dann eintreten müßte. Ueberall stehen die Buchdrucker mit ihren Leuten heute unter denjenigen der übrigen Arbeiterschaft, und es muß deshalb ein gewaltiger Schritt nach vorwärts getan werden, um diese Differenz einmütig auszugleichen; für die Zukunft muß daran festgehalten werden, daß die Buchdruckergehilfen bei diesen Lohnveränderungen gleichzeitig der übrigen Arbeiterschaft folgen. Nach Auffassung der Gehilfenvertretung besteht die Möglichkeit einer Verständigung; man sehe allerdings voraus, daß auch prinzipalsseitig des nötige Verständnis dafür vorliegt. Eine Beilegung der Verhandlung sei deshalb nötig und man müsse heute Abend wissen, woran man ist.

Prinzipalsseitig wird hierauf entgegnet, daß die gehilfenmäßige Erklärung zum Teil befriedigend, zum Teil nicht. Die Prinzipalität hat nicht Einspruch dagegen erheben, daß das Reichsarbeitsministerium überhaupt eingegriffen habe, sondern man habe sich nur gegen die Art und Weise gewendet, wie dies geschehen sei. Die Prinzipalität werde ihre Erklärung deshalb schriftlich zu Protokoll geben. Nach der gehilfenmäßigen Erklärung sollen anschließend die Beschlüsse des Tarifausschusses nach der Genehmigung der Generalversammlung des Verbandes unterliegen; das sei eine Unmöglichkeit. Wir sind hier Vertreter der Allgemeinheit und wir können deshalb nicht zustimmen, daß zu den hier gefaßten Beschlüssen eine Zustimmung der Generalversammlung des Verbandes eingeholt wird. Die Prinzipalität hat ihre Generalversammlung nicht zusammen, und sie müßte, wenn sie der Gehilfenhaft folgen wollte, dann erst ihre Kreise befragen. Das sei aus tatsächlichen Gründen ganz unmöglich. Sollte das, was in der Gehilfenklärung liegt, während der Verhandlung hier drohend über unseren Haupten schweben, so sollte man dies besser unterlassen. Man kann von der Prinzipalität nicht verlangen, daß sie ohne weiteres zu den Gehilfenforderungen hier Ja und Amen zu sagen hat. Jede sachliche Verhandlung würde dann unmöglich.

Der Gehilfenredner erhört die Prinzipalität, nicht wieder den alten Formalismus hervorzuheben, der benötigte nur lothbare Zeit. Das, was über die Generalversammlung gesagt worden ist, sollte keine Drohung sein. Im übrigen vermahnt er sich gegen den Angriff der Prinzipalität; denn wenn jemand im Tarifausschuss das Recht hätte, wegen Berechnungen tarifliche Grundsätze Protest zu erheben, so wäre es die Gehilfenhaft. Und in diesem besonderen Konfliktfalle, der uns hier beschäftigt, hat das Tarifamt beschlossen, den

Ausschuss bereits am 1. Juli einzuberufen; der Vorsitzende des Deutschen Buchdruckervereins hat dies verhindert. Wenn die Prinzipalität ihrem Vorsitzenden das Recht einräumt, Beschlüsse des Tarifamts unmöglich zu machen, so mag die Prinzipalität sich sagen, daß Tarifämter auch auf ihrer Seite liegen. Wäre der Tarifausschuss am 1. Juli zusammengetreten, dann wäre auch der Berliner Konflikt nicht gewesen. Es erscheint deshalb zweckmäßig zu sein, diese Unterhaltung zu beenden und praktische Arbeit zu verrichten.

Ein Prinzipalsredner erwidert hierauf, daß man mit dieser letzteren Erklärung des Gehilfenredners einmütig einverstanden sei. Was nun die Behauptung des Gehilfenredners anlangt, daß der Vorsitzende der Prinzipalsorganisation den Beschluß des Tarifamts bezüglich früherer Einberufung des Tarifausschusses durch unberechtigten Einspruch durchkreuzt habe, so müsse er den Vorsitzenden des Deutschen Buchdruckervereins dagegen in Schutz nehmen, der nur gemäß der von Gehilfenseite in der Tarifausschussung vom Mai d. J. abgegebenen Erklärung abhandelt habe, monach der Tarifausschuss nicht vor Mitte Juli zusammenzutreten solle. Zugegeben sei, daß auch von Prinzipalsseite früher insofern geäußert worden sei, als sie ihre Beschlüsse im Tarifausschuss von Rückfragen bei den Kreisen abhängig gemacht haben. Wir bedauern dies und geben auch das Verprechen ab, daß sich dies nicht wiederholen wird.

Der Gehilfenredner entgegnet hierauf, daß der Prinzipalsredner sich im Unrecht befinde. Der Prinzipalsvorsitzende des Tarifamts hat in der Sitzung deselben erklärt, daß die Prinzipalsmitglieder den Wunsch hätten, den Hauptvorstand des Deutschen Buchdruckervereins von der Stellungnahme des Tarifamts zur früheren Einberufung des Tarifausschusses telephonisch zu unterrichten, daß aber mit der Zustimmung zu rechnen sei, und daß es sich höchstens nur um Verschiebung des Termins für den Sonnabendnachmittag oder für den Sonntag handeln könne. Damit war man gehilfenmäßig einverstanden; es ist nicht anders über die Ablehnung der Einberufung durch den Hauptvorstand erfolgt. Die Gehilfenvertretung will hieraus Herrn Dr. Petersmann persönlich keinen Vorwurf machen; aber da man den Gehilfen einen Vorwurf über begangene Fehler gemacht hat, so mußte die Gehilfenvertretung auch die auf der anderen Seite gemachten Fehler aufdecken.

Ein weiterer Gehilfenredner erklärt noch einmal die prinzipalsseitig vertretene Auffassung über frühere Einberufung des Tarifausschusses für irrig; denn es sei nach dem Protokoll des Tarifausschusses nicht beschlossene worden, daß das vereinbarte Lohnabkommen bis Ende Juli zu gelten habe.

Es wird nunmehr in die Beratung des ersten Gegenstandes der Tagesordnung:

Erhöhung der Teuerungszulage, eingetreten.

Der Gehilfenredner begründet die Forderung der Gehilfen mit dem erheblichen Sinken des Geldwertes und der dadurch hervorgerufenen außerordentlichen Verteuerung der Lebensbedingungen. Die Böhnen müßten diesen veränderten Verhältnissen, die sich in geradezu trostloser Weise für die Gehilfenhaft verschlechtert haben, angepaßt werden. Dementsprechend sei auch die Forderung der Gehilfen bemessen. Bereits in der letzten Ausschussung sei darauf hingewiesen worden, wie der Stand des Lohnes im November v. J. war. Damals war er einigermaßen erträglich. Seit dieser Zeit ist die Gehilfenhaft mit der Lohnsteigerung gegenüber der übrigen Arbeiterschaft dauernd zurückgeblieben. Es ging nicht mehr, daß man stets erst Wochen später der Teuerung durch Erhöhung der Löhne Rechnung trage. Die Gehilfenhaft fordert 450 Mk. wöchentliche Lohnerhöhung für alle Gehilfen; also ohne jede unterschiedliche Behandlung. Mittlere und kleine Städte haben vielfach ähnliche Verhältnisse aufzuweisen wie Großstädte. Der frühere Unterschied zwischen großen und kleinen Städten ist heute nicht mehr vorhanden. Es müsse auch darauf verwiesen werden, daß eine erhebliche Anzahl von Städten in eine höhere Lokalkaufkraftstufe zu kommen hätte; das ist in der Zwischenzeit nicht geschehen und es könne deshalb diesem Unrecht nicht noch ein größeres hinzugefügt werden, indem man den Abstand zwischen den Löhnen der einzelnen Orte noch größer werden läßt. Die Generalversammlung des Verbandes habe bewiesen, welch großes Interesse die Gehilfenhaft an dem Gebeihen und dem Fortschritt des Gewerbes nimmt und wie sie bestrebt ist, die Berufsfreudigkeit zu fördern und die Leistungsfähigkeit des Gewerbes zu heben. Welch große Zahl von Gehilfen ist aus unserem Gewerbe der geringen Löhne wegen abgewandert; zum Teil sind die tüchtigsten Arbeitsträger für unser Gewerbe dabei verlorengegangen. Daß andere Berufe wesentlich bessere Löhne haben, weiß der Gehilfenredner an einer Reihe von Orten und Berufen seines Kreises nach, nach welcher Aufstellung z. B. im Juni die Bäcker in Frankfurt a. M. einen Wochenlohn von 1400 Mk., die Brauer von 1300 Mk. und die Metallarbeiter einen Stundenlohn von 32 Mk. erhalten; letztere nach einem zwölfwöchigen Streit. Daß des Buchdruckergewerbe solche Lohnerhöhungen nicht ertragen könne, glaubt Redner damit widerlegen zu können, daß ganz allgemein die gewerbliche Lage, nicht nur im Buchdruckergewerbe, eine gute sei; was auch damit zu beweisen wäre, daß in den letzten zwei Jahren die Kontur gegen früher ganz erheblich zurückgegangen seien. Er glaube auch, daß sich von allen Staaten durch seinen Fleiß und seine Arbeitsträger Deutschland eher als alle anderen Staaten wieder erholen werde. Auch hoffe man gehilfenmäßig, daß es diesmal möglich sein werde, dem Tarifausschuss wieder ein gewohntes Ansehen zu verschaffen, indem er Beschlüsse faßt, die den derzeitigen Verhältnissen wirklich Rechnung tragen. Gemeinliche Schwierigkeiten müßten beseitigt, vor allem müsse die Existenz der Gehilfenhaft aufrechterhalten werden, da ohne diese das Gewerbe nicht bestehen könne. Die 450 Mk., welche die Gehilfenhaft fordere, müßten anschließend an das Lohnabkommen gezahlt werden. Ferner wird eine längere Dauer des Abkommens als auf vier Wochen gehilfenmäßig für unmöglich gehalten. Ein Wochensatz für längere Zeit ist bei den gegenwärtigen unsicheren Verhältnissen nicht durchführbar. Der Unterschied zwischen Arbeitsträgern und Leibern, speziell bei den über 24 Jahre alten, soll ebenfalls nicht fortgesetzt werden.

Nachdem noch ein weiterer Gehilfenredner die Ausführungen des ersten Gehilfenredners unterteilt, wird prinzipalsseitig zur Sache ausgetreten, daß gehilfenmäßig eingangs der Verhandlungen der Wunsch geäußert worden sei, mög-

lichst wenig zu reden und schnell zu arbeiten. Dazu ist auch der Wille der Prinzipale vorhanden, zumal man anerkennen müsse, daß eine wesentliche Teuerung eingetreten sei. Es könne aber nicht alles unüberprüfbar bleiben, was gehilfenmäßig hier behauptet worden ist. Allerdings glaubt wir Prinzipale gelegentlich der letzten Ausschussung zum Ausdruck bringen zu können, daß nach Auffassung der Prinzipalität ein Stillstand der Teuerung eintreten würde. Dies ist leider unterblieben; einmal durch Nichtbewilligung der von Deutschland geforderten Anleihe, und das andere mal durch den Rathenau-Mord. Diese beiden Umstände haben unser ganzes Wirtschaftleben schwer geschädigt und die weitere Teuerung verschuldet. Ferner sei gehilfenmäßig gesagt worden, daß man auf dem besten Wege sei, sich ökonomischen Verhältnissen zu nähern. Auch hierüber seien die Meinungen sehr geteilt; ein Teil führender Finanzleute vertrete diese Auffassung; der andere ist der Meinung, daß es nicht dazu kommen kann und wird, wenn man in Deutschland sich entsprechend dagegen stemmen würde. Daß Art und Geld in den Kreisen der Gehilfen herrsche, befreite die Prinzipalität; sie erkenne aber an, daß es für die Gehilfenhaft schwer zu leben sei. Die Gehilfenhaft will nun mit allen anderen Gewerden gleichgestellt werden. Das geht nicht in dem Maße durchzuführen, wie die Gehilfenhaft dies wünsche. Man müsse berücksichtigen, daß unser Gewerbe in seinem wesentlichsten Teil ein Lohnvergewerbe sei. Ferner soll nach der gehilfenmäßigen Ausführung die Gehilfenhaft in ihrem Lohn seit November v. J. dauernd zurückgegangen sein. Die Prinzipalität dagegen vertritt den Standpunkt, daß z. B. die Lohnerhöhungen im Mai und Juni das Steigen der Anzeiger nicht unwesentlich überschritten hätten. Nach der Anzeiger konnten nur 10 Proz. Lohnerhöhung gefordert werden, während die Bewilligung etwa 20 Proz. umfasse. Die Gehilfenhaft wolle ferner für kleine und große Städte keine unterschiedliche Behandlung; das würde die Prinzipalität sich bei Beratung des Antrags über Berlin und Hamburg vormerken. Die Prinzipalität sei im Gegenteil der Auffassung, daß die Unterschiede in den Lebensbedingungen der kleinen und großen Städte bestehen seien, wenn auch Verschiebungen stattgefunden haben müßten. Die Forderung unterschiedsloser Lohnerhöhung werde auch damit begründet, daß man es unterlassen habe, die Lokalkaufkraft entsprechend der amtlichen Driftliste zu verändern. Prinzipalsseitig muß jedoch erklärt werden, daß man davon nicht abgeben könne, kleine und große Städte unterschiedlich zu behandeln; auch an der Staffelung nach den Altersklassen A, B, C müsse festgehalten werden, ebenso an der unterschiedlichen Behandlung der Arbeitsträger und Leibern. Die Bestrebungen des Verbandes, die Fortbildung und Leistungsfähigkeit der Gehilfen zu fördern, werden prinzipalsseitig anerkannt; es könne aber nicht verschwiegen werden, daß trotzdem eine Anzahl Gehilfen vorhanden sei, die nicht so arbeite, wie sie arbeiten sollte, und die sich auch dazu nicht entschließen könne, volle Arbeit zu leisten. Es sei ferner prinzipalsseitig schon einmal erklärt worden, wie schwierig es sei, die Gehilfen für dauernde Erhöhung der Betriebskosten zu beschaffen. Die Gehilfen wolle immer größer, je mehr die Markt fällt. Zur Forderung der Gehilfen von 450 Mk. sei also zusammenfassend zu sagen, daß man nicht anerkennen könne, daß die Lohnhöhe für alle Gehilfen und alle Orte die gleiche sein solle; auch könne man nicht als Erfüllungstermin den 1. Juli, wohl aber den 10. Juli bewilligen. Auch in der Höhe ist diese Forderung nicht anzuerkennen. Nach Auffassung der Prinzipale liegt eine Verteuerung von etwa 20 Proz. vor, was eine Lohnerhöhung von 200 Mk. bedingen würde. Redner verweist auch darauf, daß die Steindruckerei am 1. Juli eine Lohnerhöhung von 160 Mk. und ab 1. August eine solche von 40 Mk. abgeschlossen hätten. Die Prinzipalität sei bereit, diese Summe zusammenzugleichen und 200 Mk. zu bewilligen. Das braucht aber das letzte Wort in dieser Verhandlung nicht zu sein, und es werde prinzipalsseitig die Bildung einer Kommission in Vorschlag gebracht, die über die Gehilfenforderung sofort und schnell zu beraten habe.

Gehilfenmäßig wird entgegnet, daß man bereit sei, die Bildung einer Kommission vorzunehmen. Man würde aber dann vorschlagen, zwei Kommissionen zu bilden, so daß die eine Kommission die Lohnerhöhung und die andere Kommission die übrigen auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenstände vorzubereiten hätte. Die Ausführungen des Prinzipalsredners bewiesen aber, daß in den Kreisen der Prinzipalität noch immer eine Unklarheit über die Höhe der Löhne der anderen Arbeiter vorherrscht. Redner verweist deshalb zunächst einmal auf die Löhne der Bergarbeiter, die jetzt eine Erhöhung von 20 Mk. pro Schicht erfahren haben. Dieser Lohn übersteige erheblich den Lohn der Buchdrucker; darneben sind alle sozialen Zulagen, welche die Bergarbeiter erhalten, ebenfalls erhöht worden. Hinzu käme, daß den Bergarbeitern die Kräfte frei zur Verfügung stehen, was außerordentlich ins Gewicht falle, wenn man berechnen, welche Summen die übrige Arbeiterschaft für Brennmaterial heute aufzubringen hat. Redner verweist ferner auf die Löhne von südlichen Arbeitern in zum Teil fremden Orten, und weist nach, daß es sich hierbei um Differenzen handle, die 4 bis 5 Mk. pro Stunde und darüber hinaus gegenüber den Löhnen der Buchdrucker betragen. Wenn unser Gewerbe die Arbeiterschaft in dieser augenblicklichen Not nicht schützen kann, dann bricht auch unser Gewerbe zusammen. Man wolle gehilfenmäßig, daß die große Differenz zwischen den Löhnen der übrigen Arbeiterschaft und denjenigen der Buchdrucker nicht in einer Sitzung beseitigt werden könne, aber es müsse dieser Erfüllung nähergekommen werden. Weiter habe die Gehilfenhaft darauf aufmerksam zu machen, daß der Reichsanwalt sowohl wie der Reichsarbeitsminister in den Tagen des Berliner Konflikts ausgesprochen haben, daß die Lohnhöhe im Buchdruckergewerbe wohl nicht anamemmen, nicht aufrechtzuerhalten sei; das verdiene doch entsprechende Beachtung auch auf Seiten der Prinzipalität. Zur Kommissionsverhandlung sei man gehilfenmäßig bereit, wenn auf der anderen Seite der gute Wille zur Verständigung vorhanden sei.

Prinzipalsseitig wird auf die letzten Ausführungen des Gehilfenredners erwidert, daß es der Prinzipalität selber nicht veranlaßt gewesen sei, mit dem Reichsanwalt zu sprechen, und daß derselbe nur für die Arbeitnehmer zu haben gewesen wäre, aber nicht für die Arbeitgeber. Wenn der Reichsanwalt die hier von Gehilfenseite behauptete Erklärung abgegeben habe, dann hat er dies getan, ohne die andere Partei zu hören; aber beide Herren haben wohl nicht aus-

gesprochen, daß 450 Mk. zu bewilligen seien, um den Lohn auf eine angemessene Höhe zu bringen. Gegen die Bildung einer zweiten Kommission müsse man sich aussprechen, während man für die erste Kommission acht Mitglieder von jeder Partei vorschlägt.

Nachdem gegenseitig der Vorschlag zur Bildung einer zweiten Kommission nochmals empfohlen und damit behandelt wird, daß es sich für die zweite Kommission darum handeln könnte, zu grundsätzlichen Fragen Stellung zu nehmen und die Behandlung derselben für die Ausschüttung vorzubereiten, ist man prinzipiell der Meinung, daß eine solche zweite Kommission keinen Wert habe, und daß mit der Verständigung über den ersten Punkt der Tagesordnung sich auch sehr leicht eine Verständigung über die übrigen Beratungsgegenstände werde erzielen lassen. Schließlich bleibt es bei Bildung der ersten Kommission, die sofort ihre Beratungen aufnimmt. In diese Kommission werden Mitglieder von Prinzipalsseite die Herren Otto, Diehl, Dr. Böckel, Jäpfelt, Friedrich, v. Zwick, Meißel, Esholm, Pfeiffer; von Gehilfen die Herren Selig, Krauß, Bertram, Thranert, Pucher, König, Klein, Albrecht, Schaeffer. Außerdem nehmen die beiden Vorstände und der Geschäftsführer des Tarifrats an der Verhandlung teil.

Das Plenum tritt nachmittags 4 Uhr zur Entgegennahme des Kommissionsberichts zu weiterer Verhandlung zusammen.

Nachmittags-Sitzung

Die Kommission hat bis spät abends getagt und konnte das Plenum infolgedessen erst später zusammenreten, um den Bericht der Kommission entgegenzunehmen.

Die Kommission hat sich auf folgender Grundlage geeinigt:

1. Ab 10. Juli wird den verheirateten Gehilfen der Lohnklasse C an neuer Teuerungszulage gewährt: An Orten ohne Vorkaufszulage 250 Mk. wöchentlich, steigend bis zu 300 Mk. an Orten mit 25 Proz. Vorkaufszulage.
2. Ab 1. August wird eine neue Teuerungszulage gewährt im Betrage von 50 Mk. an Orten ohne Vorkaufszulage, steigend bis zu 60 Mk. an Orten mit 25 Proz. Vorkaufszulage.
3. Für die Klassen A und B und für die unterschiedliche Behandlung der Verheirateten und Ledigen bleibt es bei der bisherigen Stoffelung.
4. Das Abkommen bleibt in Gültigkeit bis zum 10. August 1922.
5. Der Tarifauschuß tritt zu neuer Beratung am 16. August 1922 zusammen.

In der hierauf folgenden Abstimmung wird der Kommissionsvorschlag mit Mehrheit angenommen.

Das Plenum tritt am nächsten Tage früh 10 Uhr zur Freistellung der Lohnbehalten und zur Beratung der übrigen Tagesordnungspunkte zusammen.

Zweiter Verhandlungstag

(Mittwoch, den 12. Juli 1922)

Vormittags-Sitzung

Bei Eröffnung der Sitzung wird prinzipiellseitig folgendes erklärt: Gestern nach Schluß der Verhandlung hätte die Prinzipalsität aus Leipziger Zeitungen die Mitteilung entnommen, daß der Streik in Berlin fortgesetzt werde. (Widerpruch der Gehilfen.) Ein Telefongespräch von heute morgen bestätigt diese Mitteilung der Tageszeitungen, wonach die Wiederaufnahme der Arbeit in Berlin auch heute noch in Frage stehe. In der Druckerei Scherl sollen allein 13 neue Forderungen aufgestellt worden sein. Ferner sind heute morgen bei der Prinzipalsitzung zwei gleichlaufende Telegramme eingelaufen, nach welchen die Wiederaufnahme der Arbeit von der Bewilligung von Sonderforderungen abhängig gemacht wird. Die Prinzipalsität habe zu erklären, daß sie von vornherein zum Ausdruck gebracht habe, daß sie in die Verhandlung über eine Lohnerhöhung nur einträte unter der Bedingung, daß in Berlin die Arbeit entsprechend dem getroffenen Uebereinkommen sofort aufgenommen wird. Die Prinzipalsvertretung beantragte deshalb, die Verhandlungen im Plenum so lange auszusetzen, bis einändernder Bericht von Berlin eingetroffen sei.

Seitens der Gehilfenvertretung wird erklärt, daß die bei der Gehilfenleitung eingegangenen Telegramme das Gegenteil bestätigen. Das gehe auch aus Inseraten aus der Arbeiterpresse hervor, mit welchen die ausständigen Betriebe aufgefordert werden, zwecks geschlossenen Eintritts die Betriebe sich eine halbe Stunde vor Beginn der Arbeitszeit dort einzufinden. Die Aussetzung der Verhandlung wird deshalb nicht für erforderlich erachtet. Hingugefügt wurde werden, daß die Generalversammlung des Verbandes gestern dem Beschlusse des Tarifauschusses zugestimmt habe und daß die Delegierten, auch diejenigen, die gegen den Beschluß gestimmt hätten, die Erklärung abgegeben haben, daß sie sich für Durchführung dieser Beschlüsse auch einsetzen würden.

Prinzipalsseitig wird hierauf entgegnet, daß der Bericht über die Stellungnahme der Generalversammlung zu dem Beschlusse des Tarifauschusses zwar interessant sei, daß aber prinzipiellseitig wiederholt werden müsse, daß Beschlüsse des Tarifauschusses der Genehmigung von Generalversammlungen nicht unterliegen. Prinzipalsseitig müsse darauf bestanden werden, daß die Verhandlung bis zur Klärung des Berliner Konfliktfalles unterbrochen wird.

Gehilfenseitig wird entgegnet, daß, soweit es sich um die Firma Scherl handelt, das Buchdruckerpersonal nicht ausschlaggebend sei, weil es die Mehrheit nicht bilde. Es sei durchaus möglich, das bei den übrigen Personal im Streik verharren, während dies bei den Buchdruckern nicht zutreffen dürfte. Daran könnte die Gehilfenvertretung nichts ändern.

Prinzipalsseitig wird hierauf erwidert, daß es sich nach den eingetroffenen Nachrichten um Buchdruckergehilfen und Hilfsarbeiter handle.

Ein weiterer Prinzipalsredner erkennt an, daß die Gehilfenleitung bemüht sei, Ordnung zu schaffen, daß es aber unbedingt richtig sei, die Verhandlung zu vertagen, bis Gewißheit aus Berlin eingetroffen sei.

Nachdem ein Gehilfenredner für Weiterberatung der vorliegenden Gegenstände der Tagesordnung eintritt, prinzipiellseitig dagegen an der Vertagung der Verhandlung festgehalten wird, wird die Fortführung der Verhandlung bis 6 Uhr nachmittags aufgeschoben. (Schluß folgt.)

Das Existenzminimum im Juni 1922

Von Dr. R. Kuczynski.

Die Kosten des Existenzminimums waren in Groß-Berlin im Juni um ein Fünftel höher als im Mai, etwa doppelt so hoch wie im Januar/Februar und annähernd viermal so hoch wie im Juni 1921 und 1920.

Kartoffeln und Milch kosteten 2½mal soviel wie vor einem Jahre, rationiertes Brot 3mal soviel, Margarine, Reis, Britzets 3mal soviel, Haferflocken, Erbsen, Speck, Gas 4mal soviel, Spießbohnen, Zucker 4½mal soviel. Wesentlich schwächer als für diese Lebensmittel war die Steigerung der Miete, wesentlich stärker für Bekleidung.)

Rationiertes Brot kostete 3mal soviel wie vor acht Jahren, Gas 42mal soviel, Milch 43mal soviel, Margarine 47mal soviel, Brot im freien Handel 55mal soviel, Britzets 56mal soviel, Reis 59mal soviel, Kartoffeln 63mal soviel, Zucker 78mal soviel, Speck 85mal soviel.

Wegziffert man den täglichen Nahrungsbedarf eines Kindes von 6 bis 10 Jahren auf 1600 Kalorien, den einer Frau auf 2400 Kalorien und den eines Mannes auf 3000 Kalorien und beschränkt man sich bei der Deduktion dieses Bedarfs soweit als tunlich auf die billigsten Nahrungsmittel, so stellt sich der wöchentliche Mindestbedarf für ein Kind von 6 bis 10 Jahren auf 69 Mk., für eine Frau auf 130 Mk., für einen Mann auf 189 Mk. (Die gleichen Nahrungsmengen folgten im Juni 1914 für ein Kind 1,50 Mk., für eine Frau 2,98 Mk., für einen Mann 3,84 Mk. Tatsächlich war aber das Existenzminimum vor acht Jahren billiger, weil z. B. billiger Zucker damals in unbegrenzten Mengen zur Verfügung stand. Im Einklang mit der Berichterstattung für die Vormonate werden hier für die Vorjahreszeit angegeben: Kind 1,75 Mk., Frau 2,80 Mk., Mann 3,50 Mk.)

	Preis Juni 1922	Preis Juni 1914
2000 Gramm Brot (rationiert)	1597	49
250 " Roggenmehl	450	7
250 " Geräuen	525	10
3000 " Kartoffeln	1260	20
125 " Margarine	950	20
250 " Marmelade	700	15
125 " Zucker	450	6
1 Liter Milch	1000	28
Zusammen für ein 6—10jähr. Kind	6932	150

500 Gramm Brot (freier Handel)	655	12
250 " Haferflocken	550	18
250 " Spießbohnen	475	11
250 " Kartoffeln	210	3
250 " Büchsenfleisch	1800	56
125 " Speck	1700	20
250 " Salzheringe	600	13
125 " Margarine	950	20
Zusammen für eine Frau	15872	298

500 Gramm Reis	1300	22
250 " Erbsen	490	11
125 " Speck	1700	20
250 " Salzheringe	600	13
125 " Margarine	950	20
Zusammen für einen Mann	18912	384

Rechnet man für den Mindestbedarf an Wohnung den Preis von Stube und Küche, für Heizung 1 Zentner Britzets und für Beleuchtung 6 Kubikmeter Gas, so ergeben sich als Wohnbedarf für Wohnung 14 Mk. (1913/14: 5,50 Mk.), für Heizung 64,90 Mk. (1,15 Mk.), für Beleuchtung 81,20 Mk. (0,75 Mk.).

Für Bekleidung, d. h. für Beschaffung und Instandhaltung von Schuwerk, Kleidern und Wäsche, sind mindestens anzusetzen: Mann 150 Mk. (2,50 Mk.), Frau 100 Mk. (1,65), Kind 50 Mk. (0,85 Mk.).

Für alle sonstigen lebensnotwendigen Ausgaben (Wohngemeinschaft, Fuhrlosgeld, Steuern usw.) wird man einen Zuschlag von 20 Proz. (1913/14: 25 Proz.) machen müssen.

Als wöchentliches Existenzminimum ergibt sich somit für Groß-Berlin:

	Mann	Ehepaar	Ehepaar mit 2 Kindern
Ernährung	189	328	466
Wohnung	14	14	14
Heizung, Beleuchtung	96	96	96
Bekleidung	150	250	350
Sonstiges	190	199	269
Juni 1922	579	887	1195
Mai 1922	483	736	995
April 1922	440	676	915
März 1922	376	579	789
Februar 1922	305	463	627
Januar 1922	266	408	548
Juni 1921	152	231	311
Juni 1920	147	217	304
August 1913/Juli 1914	16,75	22,30	28,80

Auf den Arbeitstag umgerechnet, beträgt der notwendige Mindestverdienst im Juni 1922 für einen alleinlebenden Mann 97 Mk., für ein kinderloses Ehepaar 148 Mk., für ein Ehepaar mit zwei Kindern von 6 bis 10 Jahren 199 Mk. Auf das Jahr umgerechnet, beträgt das Existenzminimum für den alleinlebenden Mann 30250 Mk., für das kinderlose Ehepaar 46300 Mk., für das Ehepaar mit zwei Kindern 62350 Mk.

Vom letzten Vorkriegsjahr bis zum Juni 1922 ist das wöchentliche Existenzminimum in Groß-Berlin gestiegen: für den alleinlebenden Mann von 16,75 auf 579 Mk., das ist auf das 34fache, für ein kinderloses Ehepaar von 22,30 auf 837 Mk., d. h. auf das 39fache, für ein Ehepaar mit zwei Kindern von 28,20 auf 1195 Mk., d. h. auf das 41,5fache. An dem Existenzminimum in Groß-Berlin gemessen, ist die Mark jetzt etwa 2½ Pf. wert.

Aus unserer Bewegung im Steindruckergewerbe

Baden-Baden. Mit der Firma Odenwald hat die Stuttgarter Gauselung am 3. Juli für das dort beständige Steindruckereihilfspersonal neue Mindestlöhne vereinbart, die ab 3. Juli und ab 1. August gelten. Verheiratete und über 24 Jahre alte Steindruckereihilfsarbeiter erhalten wöchentlich 901,75 (1025,75) Mk., ledige 956,75 (990,75) Mk. Bei den Hilfsarbeitern sind 5 Altersklassen vorgegeben. Der Wochenlohn eines über 24 Jahre alten Hilfsarbeiters beträgt 941,75 (975,75) Mk. Der Lohn der Anlegerin rechnet sich nach ihrer Tätigkeit. Den Anlegerinnen an Offset-, Kollation- und Rotary-Maschinen wird ein Wochenlohn von 650,25 Mk. gezahlt, der sich um je 10 Mk. für die beiden andern Gruppen (Anlegerinnen am Großformat und Kleinformat) verringert. Am 1. August erhält sich der Wochenlohn aller Anlegerinnen um 22 Mk. Die beste Organisationsleistung ist auch bei den Bogenfängerinnen vorzulesen. Ihren Lohn sieht wöchentlich auf 615, 605 und 600 Mk. ab 3. Juli stellt und sich ab 1. August um 22 Mk. erhöht. Für Hilfsarbeiterinnen über 21 Jahre ist ein Wochenlohn von 523,50 Mk., und für Hilfsarbeiterinnen unter 21 Jahren ein Lohn von 521,50 Mk. vorgegeben, der sich am 1. August um 20 Mk. erhöht.

Canntast. Durch die am 13. Juli getroffene Vereinbarung werden dem Hilfspersonal neue Teuerungszulagen in zwei Raten ab 3. und ab 17. Juli gezahlt. Die Zulage für männliches Hilfspersonal beträgt bei einem Alter von 17 bis 19 Jahren wöchentlich 211,50 Mk., (47 Mk.), von 19 bis 21 Jahren 235 Mk. (75,20 Mk.), von 21 bis 25 Jahren 258,50 Mk. (89,30 Mk.) und über 25 Jahre 232 Mk. (94 Mk.).

Anlegerinnen und Hilfsarbeiterinnen über 20 Jahre erhalten 141 Mk. (47 Mk.), Hilfsarbeiterinnen über 19 Jahre 131,60 Mk. (37,60 Mk.), von 17 bis 19 Jahren 117,50 (32,90 Mk.).

Der Mindestlohn eines verheirateten Steindruckereihilfsarbeiters über 25 Jahre beträgt bei 47tägiger Arbeitszeit ab 17. Juli 1346 Mk., der eines Hilfsarbeiters 1306 Mk., der einer Anlegerin 815,45 Mk. und der einer Hilfsarbeiterin über 20 Jahre 800,41 Mk.

Darntast. Die Löhne der Steindruckereihilfsarbeiter und -arbeiterinnen erhöhen sich ab 1. Juli um den Tarifvertrag vom 2. Januar 1922 vereinbarten prozentualen Zuschläge. Es erhalten demnach ab 1. Juli Steindruckereihilfsarbeiter bis 17 Jahre 45 Proz., von 17 bis 19 Jahre 65 Proz., 19 bis 21 Jahre 80 Proz., 21 bis 24 Jahre 85 Proz., über 24 Jahre 90 Proz. des neuen Gehilfenminimums. Der Wochenlohn eines über 24 Jahre alten Steindruckereihilfsarbeiters beträgt ab 1. Juli 998,10 Mk. und ab 1. August 1034,10 Mk.

Für Hilfsarbeiter wird der Gesamtlohn nach denselben Altersklassen gestaffelt und beträgt 40, 60, 75, 80 und 85 Proz. des Gehilfenminimums. Einem über 21 Jahre alten Hilfsarbeiter steht ab 1. Juli ein Wochenlohn von 942,65 Mk., und vom 1. August von 976,65 Mk. zu.

Anlegerinnen, die eine einjährige Berufstätigkeit nachweisen können, erhalten 60 Proz. und somit ab 1. Juli einen Wochenlohn von 665,40 Mk., und ab 1. August von 689,40 Mk. Vernende Anlegerinnen erhalten im ersten halben Jahre 75 Proz., im zweiten halben Jahre der Lohnzeit 90 Proz. des Lohnes einer geübten Anlegerin.

Der Lohn der Hilfsarbeiterinnen (55 Proz. der Gehilfenlöhne) beträgt 609,95 Mk., ab 1. Juli und ab 1. August 631,95 Mk. Mit weniger als einjähriger Berufstätigkeit erhalten sie 75 Proz. im ersten, und 90 Proz. im zweiten Halbjahr von dem Lohn einer geübten Hilfsarbeiterin.

Frankfurt a. M. Für das Steindruckereihilfspersonal von Frankfurt und Offenbach a. M. sind neue Teuerungszulagen vereinbart worden, die in zwei Raten ab 10. Juli und ab 1. August zur Auszahlung kommen und bis zum 10. August Geltung haben. Die Zulage der Steindruckereihilfsarbeiter ist nach vier Altersklassen gleich deren des Reichstärkerei gestaffelt und beträgt für Verheiratete 225, 240, 255 und 270 Mk. wöchentlich ab 10. Juli. Vom 1. bis 19. August treten dazu noch 45, 48, 51 und 54 Mk. Ein über 21 Jahre alter verheirateter Steindruckereihilfsarbeiter verdient danach vom 10. Juli an einen Mindestlohn von 1219,50 Mk. und im August 1273,50 Mk.

Die Zulage der Hilfsarbeiter (5 Altersklassen) bewegt sich zwischen 202,30 und 245,65 Mk. für Ledige. Verheiratete von 20 bis 21 Jahren erhalten 225 Mk., von 21 bis 24 Jahren 240 Mk. und über 24 Jahre 255 Mk. Dazu kommt für August bei den Verheirateten 45, 48 und 51 Mk., bei den Ledigen ist die ununterbrochene 39,90 Mk. und die höchste Zulage für mehr als 21 Jahre alte Hilfsarbeiter 48,25 Mk. Der Verdienstoff eines über 21 Jahre alten verheirateten Kollegen beträgt 11.117,75 Mk. ab 10. Juli und 1202,75 Mk. vom 1. bis 19. August.

Die Anlegerinnen erhalten, sofern sie 17 Jahre alt sind, durchweg 165 Mk. und 33 Mk., die Bogenfängerinnen und Hilfsarbeiterinnen 150 Mk. und 30 Mk. Für jüngere Arbeiter und Arbeiterinnen und für Vernende sind besondere Vereinbarungen getroffen.

Lohn. Die neuen Teuerungszulagen, die ab 1. Juli und 1. August an das Steindruckereihilfspersonal zur Auszahlung kommen, sind nach der Vereinbarung vom 31. Mai d. Js. geregelt. Sie betragen für Hilfsarbeiter von 15 bis 17 Jahren 60 (16) Mk., von 17 bis 19 Jahren 82,50 (22) Mk., von 19 bis 21 Jahren 97,50 (26) Mk., von 21 bis 24 Jahren 112,50 (30) Mk., über 24 Jahre 127,50 (34) Mk.

Bei den Steindruckereihilfsarbeitern ist die Zulage etwas höher. Sie erhalten im Alter von 19 bis 21 Jahren 120 (32) Mk., 21 bis 24 Jahren 127,50 (34) Mk., über 24 Jahre 135 (36) Mk.

Bei Anlegerinnen und Bogenfängerinnen beträgt die Zulage 62,50 (22) Mk.

Hilfsarbeiterinnen erhalten ab 1. Juli und 1. August im Alter von 15 bis 17 Jahren 60 (16) Mk., 17 bis 19 Jahren 87,50 (18) Mk., 19 bis 21 Jahren 75 (21) Mk., über 21 Jahre 82,50 (23) Mk.

Höchst a. M.

Die neuen Teuerungszulagen sind wie folgt für das Steindruckereihilfspersonal vereinbart:

